

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung der Konservatorium Wien Privatuniversität

Auf Antrag der Konservatorium Wien Privatuniversität führte die AQ Austria ein Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 03.02.2015 beschlossen, dem Antrag der Konservatorium Wien Privatuniversität auf Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität unter Auflagen stattzugeben. Die Akkreditierung wurde bis zum 14.06.2021 verlängert.

## 2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Privatuniversität	
<b>Antragstellende Einrichtung</b>	Konservatorium Wien Privatuniversität
<b>Rechtsform</b>	GmbH
<b>Erstakkreditierung</b>	15. Juni 2005
<b>Reakkreditierung</b>	15. Juni 2010
<b>Standort</b>	Wien
<b>Weitere Standorte</b>	-
<b>Anzahl der Studiengänge</b>	32
<b>Anzahl der Studierenden</b>	(WS 2013/14): 830 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Statistik Austria

### 3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Konservatorium Wien Privatuniversität beantragte am 23.07.2014 die Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität.

Das Board der AQ Austria bestellte folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Inge-Susann <b>Römhild</b>	Musikhochschule Lübeck	Vorsitzende, Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation (Instrumenteller Bereich)
Prof. Frank <b>Haunschild</b>	Staatliche Hochschule für Musik und Tanz Köln	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Jazz)
Prof. Dr. Matthias <b>Hermann</b>	Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst Stuttgart	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Komposition und Dirigieren)
Prof. Bruno <b>Klimek</b>	Folkwang Universität der Künste	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Darstellender Bereich)
Elisabeth <b>Gellner</b> , BA	Universität Mozarteum Salzburg	Studentische Gutachterin

Am 29. und 30.10.2014 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Konservatorium Wien Privatuniversität statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 03.02.2015. Die Entscheidung bezüglich der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde am 23.2.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Diese Entscheidung ist seit 27.2.2015 rechtskräftig.

### 4 Antragsgegenstand

Die Konservatorium Wien Privatuniversität (im Folgenden kurz KWPU genannt) wurde 2005 als Privatuniversität akkreditiert. 2010 wurde die Akkreditierung um weitere fünf Jahre verlängert. Am 28.07.2014 brachte die PMU einen neuerlichen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ein.

Die Privatuniversität bietet Studiengänge in den Bereichen Musik und darstellende Kunst an und sieht laut ihrem Mission Statement die Entwicklung und Erschließung der Künste in der Verknüpfung von Forschung und Lehre als ihre zentralen Aufgaben.

## 5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

### **Zielsetzung und Profilbildung**

Das Leitbild beschreibt die enge Zusammenarbeit der Lehrenden und Studierenden im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht. Die Gutachter haben feststellen können, dass die Lehrenden hoch motiviert und engagiert in regem Austausch stehen und den noch relativ neuen universitären Status unter der neuen Hochschulleitung mit Leben erfüllen. In den Gesprächen mit Lehrenden, mit Gremienvertretern und Studierenden wurden deren Gestaltungswille und -fähigkeit sowie die dazu erforderliche Aktivität deutlich.

Die KWPU betont in ihrem Leitbild wesentlich stärker die Wissenschaftlichkeit der Hochschule als die pädagogischen Inhalte der Studien. Die Gutachter können den Ansatz, den Status als Universität mit gewichtigen Forschungsschwerpunkten untermauern zu wollen, nachvollziehen. Die wissenschaftlich forschende Herangehensweise an solche Projekte, wie sie von der Prorektorin beschrieben wurde, sei sehr zu begrüßen. Insgesamt müsse sich die KWPU bewusst bleiben, dass der Wissenschaft und Forschung durch die künstlerische und darstellende Ausrichtung der Studiengänge und aufgrund der Stellenstruktur derzeit Grenzen gesetzt sind.

Die Gutachter/innen vermissen im Leitbild wie auch in den Gesprächen ein Bekenntnis der KWPU zu der Ausbildung von Musik- und darstellenden Pädagog/innen.

Die Gutachter/innen begrüßen das Verständnis der KWPU, ein Teil der städtischen, nationalen und internationalen Kulturszene zu sein, sehr.

Außerdem empfehlen die Gutachter/innen, die deutlichen Stärken der KWPU zur Profilentwicklung zu nutzen. Besonders wären aus Sicht der Gutachter/innen hier Operette KONS-erviort, die Studienangebote im Bereich Jazz sowie Musikalisches Unterhaltungstheater zu nennen.

### **Entwicklungsplan**

Die Privatuniversität besitzt einen umfangreichen Entwicklungsplan aus dem ersichtlich wird, dass alle Studiengänge finanziell und personell gedeckt sind. Bedauerlicherweise gehen aus dem Entwicklungsplan nicht exakt die nach zu besetzenden Stellen hervor.

Positiv auffallend sei das Streben der Hochschule nach Verschränkung mit unterschiedlichen Kulturanbietern.

Die Gutachter/innen empfehlen der Hochschule die pädagogische Ausbildung (IGP-gleichwertig) bereits im Bachelor zu vertiefen, da die meisten Absolventinnen und Absolventen mit großer Wahrscheinlichkeit später hauptsächlich unterrichten werden müssen.

Die Gutachter/innen begrüßen die Verbindung von Wissenschaft und Forschung, welche sich mit brisanten Fragestellungen befasse (zum Beispiel Integration der Künste). Die Forschungsprojekte dienen dazu, die Rolle der Kunst als Bestandteil einer aktiven Gestaltung der Gesellschaft zu erschließen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern sei laut Personalplan gegeben und werde laut Aussage der Hochschule intensiv gelebt. Es liege jedoch keine schriftliche Fassung vor.

Der Entwicklungsplan scheint den Gutachter/innen realisierbar, da dieser mit den Zielsetzungen der Hochschule übereinstimme und die von der Hochschule genannten Projekte von Dritten finanziert würden.

## **Studien und Lehre**

### **Zu den Studiengängen der Fakultät Musik**

Die Gutachter/innen sprechen mehrere Empfehlungen hinsichtlich der Implementierung verpflichtender pädagogischer und methodischer Module in den Bachelor-Studiengängen sowie hinsichtlich der Gestaltung der Wahlbereiche und einer veränderten Darstellung der Semesterwochenstundenabgaben bei den Wahlbereichen aus. (Gutachten, S. 11)

Darüber hinaus geben die Gutachter/innen detaillierte Empfehlungen zu den einzelnen Fachrichtungen ab. (Gutachten S. 11-12)

Insgesamt sprechen sich die Gutachter/innen für die Programmakkreditierung der bereits bestehenden Studiengänge der Fakultät Musik aus.

### **Zu den Studiengängen der Fakultät Darstellende Kunst**

Die Gutachter/innen geben auch in diesem Kapitel detaillierte Empfehlungen zu den einzelnen Fachrichtungen ab, beurteilen jedoch alle Studienrichtungen der Fakultät positiv. (Gutachten S. 14-16)

Zusammenfassend halten die Gutachter/innen fest: *„Die Bachelor- und Masterstudiengänge [der Fakultät Darstellende Kunst] genügen in nahezu jeder Hinsicht sowohl den materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards wie auch den in der Verordnung der AQ Austria verlangten Anforderungen“* (Gutachten, S. 14).

## **Forschung und Entwicklung**

Die Hochschule habe zu diesem Thema einen eigenen Ausschuss für Wissenschaft und Forschung implementiert. Bei den im Antrag beschriebenen Forschungsprojekten handle es sich in erster Linie um Meisterkurse, Vortragsreihen, eintägige Komponistenporträts, einzig das Thema „Urbane Musik und Stadtdesign, Wien“ steche heraus. Für den Forschungsschwerpunkt Operette würden Aufführungen, Konzerte, Vorlesungen und ein Wettbewerb als Veranstaltungsformate genannt. In den dargestellten Projekten werde Wissenschaftlichkeit als implementiert dargestellt, die relevanten wissenschaftlichen Impulse ließen sich laut Gutachten aber nicht nachvollziehen. Das Forschungskonzept lasse allgemein ein grundlegendes Bekenntnis zur Wissenschaftlichkeit vermissen. Die Beschreibung wissenschaftlicher Standards und Methoden bleibe diffus. Außerdem würden die derzeitigen Möglichkeiten zur Implementierung von Forschung auch aufgrund der bestehenden Personalsituation erschwert werden. (Gutachten, S. 17).

## **Organisation der Privatuniversität**

Die Gutachter/innen halten eingangs fest, dass die Organisationsstrukturen der Privatuniversität im Wesentlichen internationalen Standards entsprechen würden. Jedoch merken sie hinsichtlich des Senates an, *„dass dieser nicht in das operative Geschäft eingreifen darf. Damit reduziert sich die Tätigkeit des Senates auf eine Beraterfunktion“* (Gutachten, S. 17). Im Kapitel zur „Zielsetzung und Profilbildung“ stellen die Gutachter/innen dazu fest, dass

„weite Bereiche der Hochschulautonomie [...] durch die Gremienstrukturen der Hochschule und durch die Organisation in Fakultäten umgesetzt“ seien (Gutachten, S. 6). Jedoch benennen sie folgende „Auffälligkeiten“:

„Laut Satzung der KWPU 3. Abschnitt § 5 hat der Senat das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates. Die Gutachter empfehlen in Anlehnung an das Universitätsgesetz 2002 die Direktwahl dieser Mitglieder durch den Senat. Wünschenswert wäre es außerdem, würden alle Mitglieder der Findungskommission zur Wahl der Rektorin oder des Rektors direkt vom Senat gewählt. Die Hochschulleitung ist mit weitgehenden Rechten und hoher Entscheidungsbefugnis ausgestattet. Aus der Sicht einer stringenten, effektiven und verantwortungsbewussten Leitung ist dies letztlich zu begrüßen. Die geringe Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wahl des Rektors durch den Senat der KWPU und damit durch die gewählten VertreterInnen der Mitgliedergruppen jedoch erscheint den GutachterInnen eindeutig als Mangel. (...) Die Bildung einer Findungskommission (Satzung 3. Abschnitt, § 6 (2)) mit einer klaren Mehrheit von Personen, die durch die Eigentümerin bestimmt werden, sehen die Gutachter als nicht vereinbar mit der Autonomie der Hochschule an.“ (Gutachten, S. 6-7)

Des Weiteren existiere noch kein schriftlicher Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan. (Gutachten, S. 18)

Die Gutachter/innen beurteilen Quantität und Qualität des Personals positiv, merken jedoch an, dass es wünschenswert wäre, bei einer stärkeren Betonung pädagogischer Inhalte den Erziehungswissenschaften und der Musikpädagogik einen größeren Raum in der Personalstruktur zu geben. Außerdem fehle derzeit ein Personalentwicklungs- sowie Fortbildungskonzept. (Gutachten, S. 18-19)

Die Satzung der KWPU beinhalte eine Habilitationsordnung, ohne hier den Hinweis zu geben, dass diese erst zur Geltung kommen könne, wenn die Antragstellerin über ein einschlägiges akkreditiertes Doktoratsstudium verfüge.

### **Finanzierung und Ressourcen**

Laut Gutachten verfügt die Privatuniversität über einen nachvollziehbaren und stabilen Finanzierungsplan. Die Finanzquellen speisten sich laut Gutachter/innen überwiegend aus den Zuschüssen der Stadt Wien, die als Eigentümerin der KWPU die Sicherung der Finanzierung auf Jahre hinaus gewährleiste. Die Einnahmen aus Studiengebühren machten lediglich 4% des Budgets aus.

(Gutachten, S. 20)

Hinsichtlich der Raum- und Sachausstattung konstatieren die Gutachter/innen „bei der räumlichen Ausstattung einen großen Nachholbedarf. [...] Die Instrumentenausstattung ist als sehr gut zu bezeichnen, in einzelnen Bereichen als beispielhaft (Alte Musik, Jazz). Der Bibliotheksbestand ist – gemessen an Hochschulen vergleichbarer Größe – eher unspektakulär und weist Entwicklungspotential auf“ (Gutachten, S. 21).

### **Nationale und internationale Kooperationen**

Die KWPU sei laut Gutachter/innen innerhalb der Stadt Wien sehr gut vernetzt. So gebe es zahlreiche Kooperationen mit anderen Kulturinstitutionen auf vielen Ebenen. Diese seien über viele Jahrzehnte gewachsen und so zahlreich, dass sie als vorbildlich anzusehen seien. Die Kooperation mit Institutionen in anderen Städten Österreichs schein jedoch durchaus noch ausbaufähig zu sein.

Im Selbstverständnis der KWPU spielen die internationalen Kooperationen eine bedeutende Rolle, was auch durch die beeindruckende Liste dieser Kooperationen hervorgeht, die dem Gutachterteam vorgelegt wurde. Durch Gespräche mit (...), dem engagierten Studiendirektor der KWPU, wurde dieser Eindruck gefestigt und bestätigt. Durch die Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen „Lifelong Learning“, „Erasmus“ und „Erasmus+“ ist es der KWPU gelungen, die Zahl der teilnehmenden Studierenden und Lehrenden im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich zu steigern.  
(Gutachten, S. 21-22).

### Qualitätsmanagementsystem

Laut Gutachter/innen habe die KWPU bisher kein umfassendes QM-System etablieren können (Gutachten, S. 22). Die Gutachter/innen würdigen die Anstrengungen der Hochschule, eine Qualitätskultur von „Innen heraus“, bestehend aus gelungener Kommunikation, der Weiterentwicklung der Studienprogramme und kontinuierliche Evaluationen, zu erzeugen. Die Gutachter/innen vermissen jedoch eine Systembefragung als Steuerungsfaktor für die Hochschulleitung. (Gutachten, S. 22)

## 6 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 03.02.2015 beschlossen, dem Antrag der Konservatorium Wien Privatuniversität auf **Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität** unter Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PUG und § 24 HS-QSG in Verbindung mit §§ 14f der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Akkreditierung wurde bis 14.06.2021 verlängert und umfasst gemäß § 24 Abs. 8 HS-QSG folgende im Antrag genannten akkreditierten Studiengänge:

Bezeichnung	Art	Dauer	ECTS	Akad. Grad
Komposition	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Komposition	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Dirigieren	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Dirigieren	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Korrepetition	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Tastenteinstrumente	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Tastenteinstrumente	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Saitenteinstrumente	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Saitenteinstrumente	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Blasinstrumente und Schlagwerk	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Blasinstrumente und Schlagwerk	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Alte Musik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Alte Musik	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Jazz-Gesang	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Gesang	Masterstudium	4	120	Bachelor of Arts
Jazz-Instrumental	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Instrumental	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Jazz-Komposition und	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts

Arrangement				
Jazz-Komposition und Arrangement	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Elementare Musikpädagogik*	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Sologesang	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Sologesang	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Lied und Oratorium	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Oper	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Musikalisches Unterhaltungstheater	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Schauspiel	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Master of Arts Education	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Zeitgenössischer und Klassischer Tanz	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Zeitgenössische Tanzpädagogik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts

\* auslaufender Studiengang

Der bisher akkreditierte Masterstudiengang „Social Design“ wurde nicht mehr zur Akkreditierung beantragt.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

- Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass ihre Zielsetzungen und ihr institutionelles Profil übereinstimmen (§ 14 Abs. 1 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idGF. [PU-AkkVO]).
- Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung nach (§ 2 Abs. 1 Z 2 PUG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit c PU-AkkVO).
- Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen Weiterbildungs- und Personalentwicklungsplan nach (§ 14 Abs. 5 lit m PU-AkkVO).
- Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Forschungskonzept bzw. ein Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie einen Plan zu dessen Umsetzung während der zwei folgenden Jahre nach (§ 14 Abs. 4 PU-AkkVO).
- Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten und die Zusammensetzung des entsprechenden Gremiums analog zu § 21 UG 2002 gewährleistet sind (§ 4 Abs. 1 PUG i.V.m. § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO).
- Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten analog zu § 25 UG 2002 gewährleistet sind (§ 4 Abs. 1 PUG i.V.m. § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO).
- Die Hochschule stellt bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides klar, dass die Habilitationsordnung erst zur Geltung kommen kann, wenn die Privatuniversität über ein akkreditiertes Doktoratsstudium verfügt (§14 Abs. 5 lit n PU-Akkreditierungsverordnung).
- Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Darstellung des internen Qualitätsmanagementsystems nach sowie einen Bericht über die Umsetzung von Ergebnissen aus dem Qualitätsmanagementsystem aus dem Jahr 2014 (§ 14 Abs. 8 PU-AkkVO).

### **Begründung:**

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

Der Empfehlung der Gutachter/innen, die Bachelor-Studienpläne der mit dem Ziel der Implementierung verpflichtender pädagogischer und methodischer Module zu überarbeiten, folgt das Board jedoch nicht. Die Hochschule hat zu der Empfehlung ausführlich Stellung genommen und nachvollziehbar begründet, weshalb sie eine Abkehr von den künstlerischen Bachelorstudien hin zu künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudien beziehungsweise die Implementierung von einem verpflichtenden Pädagogikmodul nicht vorsieht. Aufgrund der Hochschulautonomie ist es der Privatuniversität zu überlassen, wie sie ihr institutionelles Profil sowie ihre Zielsetzungen definiert. Allerdings ist festzuhalten, dass diese Linie derzeit einer Passage des Mission Statements der KWPU widerspricht („[...] [Es] *verbinden sich künstlerische Exzellenz und wissenschaftliche/pädagogische Bewusstheit zu einem zukunftsorientierten institutionellen Profil*“, Satzung der Konservatorium Wien Privatuniversität, S. 2). Das Board der AQ Austria sieht es daher gemäß § 14 Abs. 1 PU-AkkVO als notwendig an, dass die Zielsetzungen der Privatuniversität und ihr institutionelles Profil in Übereinstimmung gebracht werden.

Bezüglich der Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität (§ 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO) schließt sich das Board der AQ Austria der Empfehlung der Gutachter/innen an und hält hinsichtlich § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO fest, dass der Universitätsrat sowie der Senat zwar über Mitwirkungs- aber kaum über Entscheidungsrechte, vergleichbar mit den in §§ 21 und 25 UG 2002 vorgesehenen, verfügen und auch nicht ausreichend in die Bestellung des Rektors eingebunden sind. Außerdem kann infolge der Zusammensetzung des Universitätsrates die Unabhängigkeit der Hochschule und eine angemessene akademische Selbstverwaltung nicht gewährleistet werden. Derzeit besteht der Universitätsrat aus vier bis sechs von der Generalversammlung der Konservatorium Wien GmbH bestellten Mitgliedern. Der Senat hat lediglich ein Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates. Die Bestellung des Rektors/der Rektorin erfolgt durch die Generalversammlung (nach Ausschreibung und auf Vorschlag einer dafür eingesetzten Findungskommission). Die alleinige Bestellung des Universitätsrates und des Rektors/der Rektorin durch die Generalversammlung der Trägergesellschaft ohne Mitwirkungsbefugnisse universitärer Organe widerspricht den Prinzipien der Hochschulautonomie. Daher wird § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO nur teilweise erfüllt. Das Board der AQ Austria sieht es daher als notwendig an, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten und die Zusammensetzung des entsprechenden Gremiums analog zu § 21 UG 2002 sowie dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten analog zu § 25 UG 2002 gewährleistet sind.

Auch bezüglich des Qualitätsmanagementsystems sieht es das Board der AQ Austria als notwendig an, dass die Hochschule eine Darstellung des internen Qualitätsmanagementsystems sowie einen Bericht über die Umsetzung von Ergebnissen aus dem Qualitätsmanagementsystem aus dem Jahr 2014 nachweist. Zu diesem Prüfbereich empfehlen die Gutachter/innen die Formulierung einer Auflage, da die Hochschule bisher kein umfassendes QM-System etablieren hätte können (Gutachten, S. 22). Die KWPU gibt jedoch in ihre Stellungnahme an, bereits über in der Satzung verankerte Evaluierungsrichtlinien zu verfügen, die die Evaluierungsgegenstände, die zuständigen Stellen (Gremien sowie die vorgesehenen Maßnahmen definieren. Außerdem hält die Antragstellerin bezüglich einer von





den Gutachter/innen geforderten Systembefragung fest, dass solch eine im Sommersemester 2014 bereits durchgeführt wurde. (Stellungnahme, S. 8)

## 7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme